



Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten



Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Ligaverbandes zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - o innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - o vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

(2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Stadionverbot



ist daher keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 4 Abs. 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 4 Abs. 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird.

Das bundesweit wirksame Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden. Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.
- (5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.
- (6) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung, eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, DFB oder Ligaverband nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen
 - der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene dem vertretungsberechtigten Organ
 - des DFB dem Generalsekretär



- des Ligaverbandes der Geschäftsführung der DFL.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem DFB zu melden.

§ 3 Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

(1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes obliegt

1. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:
 - in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
 - in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien bundesweit wirksames Stadionverbot).

Als Bereich, in dem das die Menschenwürde verletzende oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
 - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;
2. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziff. 1. fällt;
 3. dem DFB
 - als Veranstalter
 - beim DFB-Pokalfinale
 - in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
 - in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten);
 4. dem Ligaverband
 - als Veranstalter
 - in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des DFB nicht gegeben ist.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1, Ziff. 3 und 4 können vom DFB oder Ligaverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Ver-



ein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

Gleichermaßen können unter den vorgenannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 auch auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des DFB vorliegt.

- (3) Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB - Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (4) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der nach § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche. Er entscheidet über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen.

§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Abs. 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
 - 1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens



2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§316b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenerbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte.
 17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.



18. bei Handlungen / Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
 19. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 20. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
 21. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten.
- (5) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 5 Festsetzung und Dauer des Stadionverbotes

- (1) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird.
- (2) Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Abs. 3 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:
- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
 - die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
 - das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
 - etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
 - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
 - eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.



(3) Die Dauer des Stadionverbotes umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- in einem minderschweren Fall (§ 4 Abs. 2)
 - o bis zu 12 Monaten
- in einem schweren Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
 - o bis zu 24 Monaten
- in einem besonders schweren Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
 - o bis zu 36 Monaten

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist.

- in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
 - o bis zu 60 Monaten

Ein wiederholter schwerer / wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot - worunter auch die gemäß § 7 ausgesetzten Stadionverbote fallen - aufgrund eines schweren und / oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffällig geworden ist.

(4) Befindet sich der Betroffene in Haft, tritt das Stadionverbot erst ab der Haftentlassung in Kraft.

(5) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.

§ 6 Stellungnahme

(1) Vor der Festsetzung des Stadionverbotes soll dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Der gemäß § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.



- (2) Ist das Stadionverbot ohne Stellungnahme ergangen, kann der Betroffene diese nachträglich abgeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (3) Darüber hinaus können vor der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere soll mit Einverständnis des Betroffenen der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

§ 7 Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist;
 - er in dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
 - sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.

Im Falle einer endgültigen Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

- (3) Das Stadionverbot kann
- bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden
- oder
- zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,



wenn dies beispielsweise nach

- der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),
- den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),
- dem Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener),
- etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,
- etwaigen Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen oder
- einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

- (4) Die Auflagen (z.B. bzgl. Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

- (5) Die Maßnahmen nach Abs. 3 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
 - einsichtig ist
- und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten, denen ein schwerer, besonders schwerer oder wiederholter schwerer / besonders schwerer Fall (§ 5 Abs. 3) zugrunde liegt, kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (6) Der Antrag ist begründet bei der gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 für die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung zuständigen Stelle einzureichen.

- (7) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußball-



veranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach

- dessen Stellungnahme und
- Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts und des Fanbeauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung soll binnen eines Monats nach Antragstellung getroffen werden.

§ 8 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbotes erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Verwaltung des Stadionverbotes

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich den Stellen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem DFB (Zentralverwaltung).
- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
 - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
 - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

- zur Person:
 - o Name
 - o Vorname



- o Geburtsdatum
 - o Wohnstraße
 - o Wohnort und
 - Hausrechtsinhaber
 - Verein, dem die Person zugeneigt ist.
 - Datum des Vorfalls
 - Grund des Stadionverbotes
 - Dauer bzw. Ablauffrist des Stadionverbotes
 - Datum der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung
- (3) Die nach Abs. 1 zuständigen Stellen unterrichten den DFB (Zentralverwaltung) schriftlich, jeweils unverzüglich über
- ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
 - dessen Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).
- (4) Der DFB (Zentralverwaltung) unterrichtet die Vereine, die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sparteinsätze (LIS) sowie das Bundespolizeipräsidium in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch einmal monatlich, durch Übermittlung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes.
- Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichmaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.
- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit wirksamen Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

§ 10 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar - der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) und die in § 9



Abs. 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Die Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf des Stadionverbotes gelöscht.

- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB / der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Abs. 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium
 - regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Absätze 4 und 5 oder
 - auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.